

Spezifische Förderrichtlinie für ambulante / extramurale Pflege und Betreuung



Wirksamkeit 1. Jänner 2006

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für ambulante/extramurale Pflege und Betreuung ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

a) die Pflege, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung von Pflege- und Betreuungsbedürftigen zu ermöglichen bzw. zu verbessern,

b) das Wohl der KlientInnen sowie deren erfolgreiche Beratung, Pflege bzw. Betreuung sicher zu stellen.

Die Gewährung von Förderungen für die Pflege und Betreuung und die Anerkennung von Einrichtungen im ambulanten Bereich orientieren sich am Strategiekonzept „Lebenswertes Altern in Wien – aktiv und selbstbestimmt“ (Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 1. Juli 2004), wonach professionelle Dienstleistungen unterstützend, fördernd und individuell abgestimmt zum Einsatz kommen sollen. Ein flexibles, sich an die individuelle Situation anpassendes Angebot für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen erfordert daher ein überschaubares, ganzheitliches, ortsnahes, bürgernahes und finanzierbares Dienstleistungsangebot.

Der Gedanke des Pflegenetzwerkes beruht auf einem diversifizierten Angebot an professionellen Dienstleistungen. Die Auswahl erfolgt abgestimmt entsprechend der individuellen Lebenslage der zu Betreuenden.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

a) „Ambulante/extramurale Pflege und Betreuung“: es handelt sich um Leis-

tungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse. Als Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

Heimhilfe, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Reinigungsdienst, Wäscheservice, Besuchs-/Begleitdienst, Besuch von Tageszentren

b) „Förderung“: es handelt sich um einen Zuschuss zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung für ambulante Pflege und Betreuung

c) „Anerkannte Einrichtung“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

d) „Kostenbeitrag“: es handelt sich um jenen Betrag, welchen die pflege- und betreuungsbedürftige Person als Eigenleistung beizutragen hat

3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für

a) pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die für eine Pflege und Betreuung sowie Rehabilitation durch eine nach diesen Richtlinien anerkannte Einrichtung eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Klient/Klientin);

b) Betreiber von anerkannten Einrichtungen.

4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- Pflege- und Betreuungsbedarf
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung

Zur Vermeidung von sozialer Härte kann von diesem Erfordernis gemäß § 7a Abs. 3 Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG i.d.g.F. abgesehen werden.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen tatsächlicher Aufenthalt in Wien

4.2. **Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:**

- Amtlicher Lichtbildausweis/ Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sozialversicherungsnummer
- Meldezettel
- Aktuelles Gesamteinkommen des Klienten/der Klientin
- Aktuelles Gesamteinkommen der/des Ehepartners/in
- Beantragung bzw. Erhalt von Pflegegeld durch den Klienten/die Klientin sowie der/des Ehepartners/in
- Höhe der Miete bzw. der Betriebskosten und eventuelle diesbezügliche Beihilfen
- Zustelladresse bzw. Betreuungsadresse

(als Bestätigung sind z.B. Lohn-, Gehaltszettel, Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Pflegegeld, Krankengeld, o.ä. beizulegen)

Der Antrag ist vom/von der Klientin/dem Klienten/SachwalterIn/gesetzlichen VertreterIn oder Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

falls zutreffend:

- Beschluss über die Bestellung eines/r Sachwalters/in
- Aktueller ärztlicher Befund (nicht älter als 6 Monate)

- Angabe über Beginn und eventuell geplantes Ende der Pflege und Betreuung

zusätzlich für Minderjährige:

- Heiratsurkunde der Eltern
- Scheidungsdokumente sowie Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung
- Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z.B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe
- Aktuelles Gesamteinkommen der Eltern

zusätzlich für AusländerInnen:

(ausgenommen Gleichgestellte)

- Nachweise über den gültigen Aufenthaltstitel aller im Haushalt lebenden Angehörigen
- Meldung einer bei der Einreise abgegebenen Verpflichtungserklärung für den Unterhalt des Klienten/der Klientin

Nach Abschluss des Vertrages zwischen der Klientin/dem Klienten und dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ über die Pflege und Betreuung besteht die Verpflichtung, diesen Vertrag dem FSW auf Anfrage unverzüglich in Kopie zur Verfügung zu stellen.

5. Zuerkennung der Förderung

5.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf der Grundlage des vom FSW individuell erstellten Pflege- und Betreuungsplanes. Die Zuerkennung der Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Betreuungsbedarf.

5.2. Die dem Klienten/der Klientin zuerkannte Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Pflege und Betreuung durch eine anerkannte Einrichtung unter Berücksichtigung der finanziel-

len Situation des Klienten/der Klientin.

- 5.3. Der FSW hebt den vom Klienten/der Klientin zu entrichtenden Kostenbeitrag nach einem sozial gestaffelten Kostenbeitragssystem ein. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich insbesondere nach der Pflegegeldstufe und dem Gesamteinkommen.
- 5.4. Der Klient/die Klientin hat dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (z. B. Wechsel des Wohnortes, Änderung des Gesamteinkommens und des Pflegegeldbezuges) unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5. Bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs bzw. der finanziellen Situation des Klienten/der Klientin werden Art und Umfang der Leistung, bzw. die Höhe des Kostenbeitrages den geänderten Umständen angepasst.
- 5.6. Weiters besteht die Verpflichtung des Klienten/der Klientin, erforderliche Anträge, insbesondere auf Zuerkennung oder Erhöhung der Pflegegeldstufe bei der jeweils zuständigen Stelle einzubringen.
- 5.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung.
- 5.8. Qualitätskontrolle: Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität von geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der KlientInnen erforderlich, Hausbesuche durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

6. Anerkennung von Einrichtungen

6.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiber von Einrichtungen zur Pflege, Betreuung, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung können die Anerkennung gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund

Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. der fachliche Hintergrund dargestellt.

- Zielsetzungen
- Zielgruppendefinition

Es wird dargestellt, welcher Personenkreis betreut bzw. gepflegt wird, welche Spezialisierungen vorgenommen bzw. Schwerpunkte gesetzt werden; Ausschlusskriterien sind eigens auszuweisen.

- Betreuungsangebot und Methoden, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen (Pflege- und Betreuungsmodell)

Leistungsbeschreibungen erfolgen aufgegliedert in Produktgruppen und sollen sowohl qualitativ als auch quantitativ dargestellt werden.

- Muster der Pflege- und Betreuungsdocumentation
- Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in zeitlicher, örtlicher (Definition des örtlichen Einzugsgebietes der KlientInnen) und quantitativer Hinsicht

Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- Rechtsform des Betreibers
- Satzungen bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus welchen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Organisation hervorgeht sowie auch, wer den

Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist.

- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- Organisationsstruktur (Organigramm)
- Personalplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen
- Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Pflege- und Betreuungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen

Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen.

- Budgetvoranschlag/ Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb.

Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss des Betreibers. Erlöse sind zumindest nach FSW und restliche Drittmittel, wie Spenden, Sponsoren, Kundenbeiträge und Ähnliches, aufzugliedern.

- Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht.
- Darstellung der gesetzlich und freiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind.
- Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbe-

richt, soweit gesetzlich vorgesehen.

6.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung, eine regelmäßige Meldung über die Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen dem FSW zu übermitteln.

6.3. Dokumentation

Die Tätigkeit der Einrichtung muss dokumentiert werden. Die von der Einrichtung geführte Pflege- und Betreuungsdokumentation liegt dabei teilweise bei dem/der Klienten/Klientin auf und wird teilweise in der Organisation archiviert. Es werden neben regelmäßigen Berichten bzw. Meldungen der Dienste (EDV-File) an den FSW auch in Akutsituationen und bei Änderungen von Art und Umfang der Leistungen entsprechende Dokumentationen an den FSW gesandt.

6.4. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW, sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

7. Verrechnung von Subjektförderungen mit anerkannten Einrichtungen

7.1. Der Betreiber der anerkannten Einrichtung legt dem FSW regelmäßig, jedenfalls monatlich, Ausweise der erbrachten Leistungen für die geförderten Personen vor.

7.2. Der FSW begleicht auf Grundlage dieser Leistungsausweise die bewilligten Kosten für die geförderte Leistung an die anerkannte Einrichtung.

Die Abwicklung (Höhe, Häufigkeit, Fristen und Acont) ist mit dem

Betreiber der anerkannten Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.

- 7.3. Der Kostenbeitrag des Klienten/der Klientin zu den bewilligten Kosten wird durch den FSW direkt vom Klienten/von der Klientin eingehoben.

Die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ und dem/der Klient/in zu erbringenden zusätzlichen Leistungen und Zahlungen bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

8. Inkrafttreten

Die spezifische Förderrichtlinie für die ambulante/extramurale Pflege- und Betreuung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt.